

# VDStra.

## Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten

VERBAND DEUTSCHER STRASSENWÄRTER, Betriebsdienst, Technik und Verwaltung  
im öffentlichen und privaten Straßenwesen  
gegründet 1895  
Mitgliedsgewerkschaft dbb beamtenbund und tarifunion



# SATZUNG

Rechtsschutzordnung  
Arbeitskampfordnung der dbb tarifunion  
Wahlordnung

Stand: 12/2010

Mitglied im



# VDStra.

## Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten

Von-der-Wettern-Straße 7 • 51149 Köln

TELEFON: (02203)50311-0 • Sparkasse KölnBonn, Kto-Nr. 1 006 022 857, BLZ 370 501 98 • TELEFAX: (02203) 50311-20  
INTERNET: [www.vdstra.de](http://www.vdstra.de) • E-MAIL: [info@vdstra.de](mailto:info@vdstra.de)

# Die Leistungen des VDStr. bei satzungsgemäßigem Beitrag

Erarbeitung des fachgewerkschaftlichen Programms,  
ausgerichtet insbesondere an den Belangen des Personals im  
Bereich Betrieb, Erhaltung, Planung und Bau von Straßen

Abschluss von Tarifverträgen über die dbb tarifunion

Beratung in allen berufspolitischen, sozial- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten

Umfassender Rechtsschutz

Information über das fachgewerkschaftliche Geschehen und über aktuelle Themen  
aus dem Berufsleben durch die Mitglieder- und Fachzeitschrift „STRASSENWÄRTER“

Zahlung eines Sterbegeldes von 300 Euro an die Hinterbliebenen

## **NEU: Erweiterte Leistungen bei Arbeitsunfall!**

**VDStra.-Gruppenberufsunfallversicherung mit  
Zahlung eines Sterbegeldes  
von 5.000 Euro an die Hinterbliebenen**

**Zahlung einer Invaliditätsentschädigung  
von bis zu 20.000 Euro**

**Zahlung eines Unfall-Krankenhaustagegeldes von 10 Euro/Tag**

**Bergungskosten 6.000 Euro**

**Kosmetische Operation 6.000 Euro**

VDStra.-Gruppendiensthaftpflichtversicherung mit Fahrzeug- und  
Gerätetregressabsicherung und Verlust von Dienstschlüsseln

Zahlung eines Taschengeldes von 50 Euro für VDStr.-Mitglieder im Beschäftigungsverhältnis  
bei von Sozialversicherungsträgern verordneten Kur- und Heilverfahren

Abschluss von Gruppenversicherungsverträgen und  
Mitgliedervorteile über die dbb Vorteilswelt  
[www.dbb-vorteilswelt.de](http://www.dbb-vorteilswelt.de)

Der günstige Mitgliedsbeitrag zahlt sich also aus und beträgt zurzeit:

Mitglieder voller Beitrag 13,50 Euro

Auszubildende 3,40 Euro

Rentner 4,50 Euro

Teilzeitbeschäftigte zahlen einen anteiligen Beitrag

# INHALTSVERZEICHNIS

Satzung des VDStr.

I. Teil		
	<b>Name, Sitz, Aufgabe</b>	<b>Seite</b>
§ 1	Name	6
§ 2	Sitz	6
§ 3	Aufgabe	7
§ 4	Unabhängigkeit	7

II. Teil		
	<b>Mitgliedschaft</b>	
§ 5	Erwerb	7,8
§ 6	Aufnahme	8
§ 7	Ausweis	8
§ 8	Ablehnung	9
§ 9	Ende	9
§ 10	Austritt	9
§ 11	Ausschluss	10
§ 12	Einspruch	10
§ 13	Wiederaufnahme	10

III. Teil		
	<b>Beiträge</b>	
§ 14	Beitragspflicht	11
§ 15	Beitragshöhe	11

IV. Teil		
	<b>Organisation</b>	
1. Bundesverband		
§ 16	Gliederung	11
§ 17	Zentrale Führungskraft	11

	<b>Seite</b>
§ 18 Organe	12
§ 19 Bundesvorstand	12
§ 20 Sitzungen	12
§ 21 Beschlüsse	12,13
§ 22 Auslagenerstattung	13
§ 23 Geschäftsführender Bundesvorstand	13,14
§ 24 Bundesvorstandssitzung	14
§ 25 Gewerkschaftstag	14
§ 26 Aufgaben	15
§ 27 Beschlüsse	15
§ 28 Leitung und Präsidium	16
§ 29 VDStr.-Jugend	16,17
§ 30 Bundesgeschäftsstelle	17

## 2. Landesverbände

§ 31 Zuständigkeit	17
§ 32 Aufgaben	17,18
§ 33 Landesvorstand	18
§ 34 Zusammensetzung	18
§ 35 Auslagenerstattung	18
§ 36 Vorsitz	19
§ 37 Beschlüsse	19
§ 38 Landesverbandstag	19,20
§ 39 Einberufung	20
§ 40 Beschlüsse	20
§ 41 Mitglied in der Funktion des Landesjugendleiters	20

## 3. Bezirke

§ 42 Zuständigkeit und Aufgabe	21
§ 43 Bezirksvorstand	21
§ 44 Vorsitz	21
§ 45 Auslagenerstattung	22

	<b>Seite</b>
4. Gruppen	
§ 46 Zuständigkeit	22
§ 47 Vertrauensleute	22
§ 48 Aufgaben	22,23
§ 49 Auslagenerstattung	23

### **Vermögen, Rechnungsführung, Prüfung**

§ 50 Vermögensverwaltung	23
§ 51 Buchführung	24
§ 52 Jahresabschlußbericht	24
§ 53 Revisoren/Revisorinnen	24
§ 54 Prüfungsberichte	24,25
	VI. Teil
§ 55 Fachzeitschrift	25
	VII. Teil
§ 56 Sonderleistungen	25
	VIII. Teil
§ 57 Kooperation	25
	IX. Teil
§ 58 Rechtsschutz	26
	X. Teil
§ 59 Arbeitskampf	26
	XI. Teil
§ 61 Stiftung	27
	XII. Teil
§ 61 Auflösung	27
	XIII. Teil
§ 62 Inkrafttreten	28

# Satzung

**VDStra.**

**Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten  
Verband Deutscher Straßenwärter – Betriebsdienst,  
Technik und Verwaltung im öffentlichen und privaten  
Straßenwesen**

Die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen für Funktionen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

## **I. Teil**

**Name, Sitz, Aufgabe**

### **§ 1**

**Name**

**Die Organisation führt den Namen**

**„VDStra.**

**Fachgewerkschaft der Straßen- und  
Verkehrsbeschäftigten“**

**Verband Deutscher Straßenwärter – Betriebsdienst, Technik und  
Verwaltung im öffentlichen und privaten Straßenwesen**

### **§ 2**

**Sitz**

- 1. Der Sitz des VDStra. ist Köln.**
- 2. Die Organisation erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.**

### **§ 3 Aufgabe**

- 1. Der VDStr. erstrebt**
  - **die Pflege und Förderung des Straßenwärterberufes und der Berufe des Straßen- und Verkehrswesens**
  - **die Stärkung des wirtschaftlichen Wohls seiner Mitglieder, den Aufbau der sozialen Sicherheit und die Wahrung aller beruflichen Interessen seiner Mitglieder**
  - **die allgemeine und berufliche Fortbildung aller im Straßen- und Verkehrswesen Beschäftigten**
- 2. Der VDStr. hat zum Ziel, als Gesprächspartner und Tarifpartei in Zusammenarbeit mit Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden die Arbeitsbedingungen seiner Mitglieder zu verbessern.**

### **§ 4 Unabhängigkeit**

**Der VDStr. verfolgt weder parteipolitische noch religiöse Ziele. Er verwirft insoweit jeden Einfluss auf seine Mitglieder.**

## **II. Teil Mitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft**

- 1. Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die im öffentlichen Dienst als Beschäftigte, Beamte oder in der privaten Wirtschaft als Arbeitnehmer im Aufgabenbereich des Straßen- und Verkehrswesens beschäftigt werden.**

- 2. Die Aufnahme anderer Mitglieder bedarf im Einzelfalle des Beschlusses des Geschäftsführenden Bundesvorstandes.**
- 3. Ehemaligen Bundesvorsitzenden kann die Ehrenmitgliedschaft vom Bundesvorstand verliehen werden. Sie erhalten die Bezeichnung „Ehrenbundesvorsitzender“ und können an den Sitzungen des Bundesvorstandes und an den Gewerkschaftstagen beratend teilnehmen. Ehemaligen Landesvorsitzenden kann auf Vorschlag des jeweiligen Landesverbandes die Ehrenmitgliedschaft vom Bundesvorstand verliehen werden. Sie erhalten die Bezeichnung „Ehrenlandesvorsitzender“ und können an den Sitzungen des Landesvorstandes beratend teilnehmen.**

## **§ 6**

### **Aufnahme**

**Die Mitgliedschaft wird auf der Grundlage eines schriftlichen Beitrittsantrages durch die schriftliche Aufnahmeerklärung des VDStr. erworben.**

## **§ 7**

### **Ausweis**

- 1. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis. Er verbleibt im Eigentum des VDStr. und ist beim Austritt/Ausschluss zurückzugeben.**
- 2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Mitgliedsausweis eingetragenen Datum.**

## **§ 8** **Ablehnung**

- 1. Die Ablehnung eines Beitrittsantrages bedarf der schriftlichen Begründung. Die Ablehnung ist nur zulässig, wenn die vorherige Zustimmung des zuständigen Landesverbandes vorliegt.**
- 2. In Zweifelsfällen entscheidet auf Antrag des Landesverbandes der Geschäftsführende Bundesvorstand.**

## **§ 9** **Ende**

- 1. Die Mitgliedschaft überdauert das Arbeitsverhältnis. Sie besteht auch während des Ruhestandes.**
- 2. Die Mitgliedschaft endet durch**
  - Tod**
  - Austritt**
  - Ausschluss**
- 3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle auf ihr begründeten Rechte.**
- 4. Beim Tod eines Mitglieds durch einen Arbeitsunfall wird die Mitgliedschaft der Erben beitragsfrei für die Dauer eines Jahres fortgesetzt. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft darüber hinaus kann auf Antrag erfolgen. Im Rahmen dieser fortgeführten Mitgliedschaft besteht Anspruch auf Rechtsschutz gemäß § 58. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle auf ihr begründeten Rechte.**

## **§ 10** **Austritt**

- 1. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Der Austrittserklärung ist der Mitgliedsausweis beizufügen.**
- 2. Der Austritt ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich.**
- 3. Die Austrittserklärung ist rechtswirksam abgegeben, wenn sie dem Bundesvorstand schriftlich zugegangen ist.**

## **§ 11**

### **Ausschluss**

- 1. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied**
    - a) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des VDStr. nachhaltig schädigt,**
    - b) seine Pflichten aus der Satzung gröblich verletzt,**
    - c) mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand ist.**
  - 2. Über den Ausschluss zu 1a) und b) entscheidet auf Antrag**
    - des Vertrauensmanns**
    - des Bezirksvorstandes****der Landesvorsitzende oder stellvertretende Landesvorsitzende.**
- Im Falle von 1c) bedarf es keines Antrages.**
- 3. Der Ausschluss zu 1a) und b) ist schriftlich mitzuteilen.**

**Er wird mit Zugang der Erklärung rechtswirksam.**

## **§ 12**

### **Einspruch**

- 1. Der Ausschlussbescheid ist anfechtbar. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach seinem Zugang kann das Mitglied Einspruch erheben.**
- 2. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.**
- 3. Über den Einspruch entscheidet der Bundesvorstand endgültig.**

## **§ 13**

### **Wiederaufnahme**

- 1. Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder ist nur mit Zustimmung des Geschäftsführenden Bundesvorstandes zulässig. Er entscheidet auf der Grundlage eines begründeten Vorschlages des zuständigen Landesverbandes.**
- 2. Die Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.**

### **III. Teil Beiträge**

#### **§ 14 Beitragspflicht**

- 1. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.**
- 2. Die Beiträge sind mindestens monatlich zu entrichten.**

#### **§ 15 Beitragshöhe**

**Die monatliche Beitragshöhe wird vom Bundesvorstand festgelegt. Der Beitrag beträgt höchstens 0,7 Prozent des Bruttoentgeltes, ein Drittel für Mitglieder im Ruhestand und ein Viertel für Auszubildende. Teilzeitbeschäftigte zahlen einen anteiligen Beitrag. Mitglieder, die 50 Jahre und länger dem VDStr. angehören, werden beitragsfrei gestellt.**

### **IV. Teil Organisation 1. Bundesverband**

#### **§ 16 Gliederung**

**Der VDStr. als Bundesverband gliedert sich in**

- Landesverbände**
- Bezirke**
- Gruppen**

#### **§ 17 Zentrale Führungskraft**

**Der Bundesverband ist die zentrale Führungskraft, in ihm sind die Landesverbände zum VDStr. zusammengefasst.**

## **§ 18 Organe**

**Organe des VDStr. sind der**

- **Bundesvorstand**
- **Geschäftsführende Bundesvorstand**
- **Gewerkschaftsstag**

## **§ 19 Bundesvorstand**

**Der Bundesvorstand besteht aus dem Bundesvorsitzenden, seinen Stellvertretern im Bundesvorstand, den Landesvorsitzenden und ihren Stellvertretern und dem Bundesjugendleiter (§ 29).**

## **§ 20 Sitzungen**

1. **Der Bundesvorstand tritt einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.**
2. **Die Sitzung wird vom Geschäftsführenden Bundesvorstand einberufen. Die Bundesvorstandssitzung leitet der Bundesvorsitzende.**
3. **Eine Sitzung des Bundesvorstandes ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder einen schriftlich begründeten Einberufungsantrag stellt oder der Geschäftsführende Bundesvorstand mit Mehrheit die Einberufung einer Sitzung beschließt.**

## **§ 21 Beschlüsse**

1. **Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.**
2. **Die Beschlüsse des Bundesvorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Bundesvorsitzende.**

3. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Bundesvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 22**

### **Auslagenerstattung**

1. Die Bundesvorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Zur Abgeltung der im Interesse der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen notwendigen Aufwendungen werden Tagegelder gezahlt und Fahrtkosten erstattet. Über die Höhe entscheidet der Bundesvorstand.
3. Zur Abgeltung der besonderen Belastungen durch die gewerkschaftliche Tätigkeit kann den Bundesvorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe und Anpassung der Aufwandsentschädigung an veränderte Verhältnisse entscheidet der Bundesvorstand.

## **§ 23**

### **Geschäftsführender Bundesvorstand**

1. Die laufenden Geschäfte des Bundesvorstandes übt ein Geschäftsführender Bundesvorstand gemeinsam aus.
2. Geschäftsführender Bundesvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der
  - Bundesvorsitzende
  - und bis zu fünf Stellvertreter
3. Die rechtsverbindliche Vertretung üben jeweils zwei Geschäftsführende Bundesvorstandsmitglieder gemeinsam aus.
4. Stellvertretende Bundesvorsitzende im Geschäftsführenden Bundesvorstand scheiden aus dem Gremium aus, wenn sie die Position eines Landesvorsitzenden oder stellvertretenden Landes-

vorsitzenden verlieren. Eine Nachwahl findet bei dem nächsten Gewerkschaftstag statt.

5. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes innerhalb einer Legislaturperiode aus, so kann der Bundesvorstand beschließen, einen kommissarischen Vertreter zu bestellen, der volles Stimmrecht hat.
6. Der Geschäftsführende Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 24**

### **Bundesvorstandssitzung**

1. In einer Bundesvorstandssitzung erstattet der Geschäftsführende Bundesvorstand einen Jahres- und Kassenbericht und den Bericht über die Tätigkeit der Stiftung.
2. Der Kassenbericht muss eindeutig erkennen lassen, dass die Ausgaben die verfügbaren Einnahmen nicht überschreiten.
3. Der Bundesvorstand beschließt über die Entlastung.

## **§ 25**

### **Gewerkschaftstag**

1. Der Gewerkschaftstag vereinigt die Vertreter der Landesverbände. Er tritt mindestens einmal in fünf Jahren zusammen.
2. Dem Gewerkschaftstag gehört der Bundesvorstand an. Weiterhin gehört dem Gewerkschaftstag aus jedem Landesverband ein Delegierter für je 150 Mitglieder an. Maßgebend für die Anzahl der Mitglieder ist der erste Tag des Quartals, das vor dem Gewerkschaftstag liegt. Angefangene Quoten und die Mitglieder des Bundesvorstandes werden voll gerechnet. Der Bundesvorsitzende gehört kraft Amtes dem Gewerkschaftstag an.
3. Der Landesvorstand wählt die Delegierten.

## **§ 26 Aufgaben**

### **Der Gewerkschaftstag**

- 1. wählt auf die Dauer von fünf Jahren**
  - **den Geschäftsführenden Bundesvorstand (§ 23).  
Wählbar sind die Mitglieder des Bundesvorstandes.  
Übernimmt ein Mitglied des Bundesvorstandes das  
Amt des Bundesvorsitzenden, dann scheidet es aus  
dem Amt des Landesvorsitzenden oder Stellvertreters  
aus. Der Bundesvorsitzende und die Vertreter werden  
in getrennten Wahlgängen geheim gewählt.**
  - **bis zu drei Kassenrevisoren  
Mitglieder des Bundesvorstandes sind als  
Kassenrevisoren nicht wählbar. Wählbar sind alle  
Mitglieder mit einer mindestens dreijährigen  
ununterbrochenen Mitgliedschaft.**
- 2. nimmt entgegen**
  - **den Geschäftsbericht für den tagungsfreien Zeitraum**
  - **den Kassenrevisionsbericht und den Bericht über die  
Tätigkeit der Stiftung.**
- 3. beschließt über**
  - **die Entlastung des Bundesvorstandes**
  - **Anträge des Bundesvorstandes und der  
Landesverbände**
  - **Änderung der Satzung und Auflösung des VDStr.**

## **§ 27 Beschlüsse**

- 1. Der Gewerkschaftstag beschließt mit Stimmen-  
mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als  
abgelehnt.**
- 2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer  
Zwei-Drittel-, Beschlüsse über die Auflösung des  
VDStr. einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden  
und stimmberechtigten Delegierten.**
- 3. Der Gewerkschaftstag ist ohne Rücksicht auf die  
Anzahl seiner Delegierten beschlussfähig**

## **§ 28**

### **Leitung und Präsidium**

- 1. Die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Gewerkschaftstages liegt in den Händen des Geschäftsführenden Bundesvorstandes.**
- 2. Die Delegierten des Gewerkschaftstages werden vom Geschäftsführenden Bundesvorstand schriftlich eingeladen.**
- 3. Die Leitung des Gewerkschaftstages obliegt einem Präsidium von drei Mitgliedern, die vom Bundesvorstand gewählt werden.**

## **§ 29**

### **VDStra.-Jugend**

- 1. Die VDStra.-Jugend ist der Zusammenschluss der Jugendlichen und Auszubildenden Mitglieder. Für eine angemessene Betreuung der VDStra.- Jugend wird in den Landesverbänden ein Landesjugendleiter und zur Koordination ein Bundesjugendleiter gewählt. Der VDStra.-Jugend gehören die Mitglieder an, soweit deren Alter das vollendete 27. Lebensjahr nicht übersteigt.**
- 2. Der Bundesjugendleiter und die Landesjugendleiter bilden die Bundesjugendleitung. Die Bundesjugendleitung gibt sich für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Geschäftsführenden Bundesvorstandes bedarf.**
- 3. Der Bundesjugendleiter hat die Aufgabe die Landesjugendleiter in den Landesverbänden anzuleiten, zu beraten, zu unterstützen und ihre Arbeit zu koordinieren. Er soll diese Aufgabe in der notwendigen Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführenden Bundesvorstand und den Landesvorsitzenden und Stellvertretenden Landesvorsitzenden der Landesverbände durchführen. Er wird vom Bundesvorstand aus den**

- Reihen seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Landesjugendleiter sollen jährlich einmal auf Einladung des Bundesjugendleiters zu einem Erfahrungsaustausch zusammentreffen.

## **§ 30**

### **Bundesgeschäftsstelle**

Die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben der Bundesgeschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer. Er wird vom Geschäftsführenden Bundesvorstand bestellt und überwacht.

## **2. Landesverbände**

### **§ 31**

#### **Zuständigkeit**

1. Die Landesverbände vereinigen die Bezirke und Gruppen ihres Gebietes. Sie sollen der räumlichen Gliederung des Bundesgebietes in Länder folgen. Mehrere Länder können zu einem Landesverband zusammengeschlossen werden. Über die Gliederung der Landesverbände entscheidet der Bundesvorstand.
2. Die Landesverbände repräsentieren den VDStr. in ihrem Organisationsgebiet.

### **§ 32**

#### **Aufgaben**

Die Aufgaben der Landesverbände ergeben sich auf ihr Gebiet bezogen aus den in den §§ 3 und 4 festgesetzten Zielen. Sie sind insbesondere zuständig für die

- Vertretung ihrer Mitglieder bei Besprechungen und Verhandlungen auf Landesebene
- Pflege eines guten Vertrauensverhältnisses zu den Behörden und Betrieben des Straßen- und

**Verkehrswesens und zu den Gesellschaften und Arbeitgebern der Wirtschaft**

- **Durchführung des Landesverbandstages**

### **§ 33**

#### **Landesvorstand**

**Die Leitung des Landesverbandes obliegt dem Landesvorstand.**

### **§ 34**

#### **Zusammensetzung**

- 1. Der Landesvorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden, seinem Stellvertreter, den Bezirksvorsitzenden und ihren Stellvertretern und dem Mitglied in der Funktion des Landesjugendleiters. Die Landesvorstände bestehen aus mindestens 10 Mitgliedern. Die Höchstmitgliederzahl eines Landesvorstandes soll 1,7 % der Verbandsmitglieder im Landesverband nicht überschreiten. Die Anzahl der Mitglieder des Landesvorstandes erhöht sich um je einen für den Landesvorsitzenden und seinen Stellvertreter. Im Übrigen bleibt § 44 (1) unberührt.**
- 2. Wird ein Landesvorsitzender oder sein Stellvertreter in den Geschäftsführenden Bundesvorstand gewählt, dann kann ein weiterer Stellvertreter im Landesverband gewählt werden.**
- 3. Die Amtsperiode beträgt 5 Jahre.**

### **§ 35**

#### **Auslagererstattung**

- 1. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.**
- 2. Die bei Reisen für Zwecke des VDSträ. entstehenden Fahrtkosten werden erstattet. Zusätzlich kann ein Tagegeld gezahlt werden. Die Höhe legt der Bundesvorstand fest.**

## **§ 36 Vorsitz**

- 1. Der Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Wählbar sind die bisherigen Landesvorsitzenden und ihre Stellvertreter, die Bezirksvorsitzenden und ihre Stellvertreter und das Mitglied in der Funktion des Landesjugendleiters.**
- 2. Der Vorstand tritt bei Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr zusammen.**

## **§ 37 Beschlüsse**

- 1. Die Beschlüsse des Landesvorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.**
- 2. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.**
- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.**

## **§ 38 Landesverbandstag**

- 1. Der Landesverbandstag ist die Versammlung aller Vertrauensleute des Landesverbandes.**
- 2. Ein Landesverbandstag soll einmal in zwei Jahren einberufen werden.  
Er ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Landesvorstandsmitglieder einen schriftlich begründeten Einberufungsantrag stellen.**
- 3. Unter besonderen Voraussetzungen, die eine solche Maßnahme rechtfertigen, ist auf Veranlassung des Geschäftsführenden Bundesvorstandes ein außerordentlicher Landesverbandstag einzuberufen.**

**Die Einladung dazu geht in diesem Falle vom Geschäftsführenden Bundesvorstand aus.**

### **§ 39**

#### **Einberufung**

- 1. Der Landesverbandstag wird von dem Landesverbandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Bundesvorstand einberufen.**
- 2. Der Landesvorstand bestimmt die Tagesordnung. Sie ist dem Geschäftsführenden Bundesvorstand rechtzeitig vor Bekanntgabe der Tagung zur Kenntnis vorzulegen.**

### **§ 40**

#### **Beschlüsse**

- 1. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.**
- 2. Der Landesverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner Teilnehmer beschlussfähig.**

### **§ 41**

#### **Mitglied in der Funktion des Landesjugendleiters**

- 1. Das Mitglied in der Funktion des Landesjugendleiters hat in enger Zusammenarbeit mit der Landesverbandsführung eine angemessene Betreuung der jungen Mitglieder sicherzustellen.**
- 2. Er wird vom Landesvorstand auf Vorschlag aus den Reihen seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.**
- 3. Das Mitglied in der Funktion des Landesjugendleiters ist mit allen Rechten und Pflichten Mitglied des Landesvorstandes.**

### **3. Bezirke**

#### **§ 42**

##### **Zuständigkeit und Aufgabe**

- 1. Die Bezirke werden vom Geschäftsführenden Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem betreffenden Landesverband festgesetzt.**
- 2. Die Bezirke sind Bindeglied zwischen den Landesverbänden und den Gruppen. Sie nehmen die Aufgaben gemäß § 32 auf bezirklicher Ebene wahr.**

#### **§ 43**

##### **Bezirksvorstand**

- 1. Mitglieder des Bezirksvorstandes sind die Vertrauensleute (§ 47) und die Stellvertreter.**
- 2. Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre.**

#### **§ 44**

##### **Vorsitz**

- 1. Der Bezirksvorstand wählt einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Wählbar sind die Gruppenleiter und die Stellvertreter (Vertrauensleute). Übernimmt der Bezirksvorsitzende bzw. sein Stellvertreter das Amt des Landesverbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreters, so scheiden sie aus ihrem Amt und Bezirk aus. Ihre Nachfolger sind in einer Nachwahl zu ermitteln. Wahlberechtigt ist, wer wählbar ist.**
- 2. Der Vorstand ist zur Sitzung einzuberufen, wenn eine Notwendigkeit besteht. Eine Sitzung ist außerdem anzusetzen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder einen schriftlichen begründeten Einberufungsantrag stellt.**

## **§ 45**

### **Auslagenerstattung**

**Die Mitglieder des Bezirksvorstandes (Vertrauensleute) sind ehrenamtlich tätig. Bei Reisen für Zwecke des VDStr., die der Landesvorsitzende zu genehmigen hat, werden entstehende Fahrtkosten erstattet. Zusätzlich kann ein Tagegeld gezahlt werden. Die Höhe legt der Bundesvorstand fest.**

## **4. Gruppen**

### **§ 46**

#### **Zuständigkeit**

- 1. Die Gruppen entsprechen räumlich dem Bereich eines Betriebes, einer Meisterei oder einer entsprechenden Arbeitsorganisation mit mehr als 3 Mitgliedern.**
- 2. Wenn es die Größe des Bereichs oder die Anzahl der Mitglieder zweckmäßig erscheinen lässt, können andere Zuschnitte gewählt werden.**
- 3. Die Entscheidung nach Abs. 2 trifft der Geschäftsführende Bundesvorstand.**

### **§ 47**

#### **Vertrauensleute**

- 1. Die Aufgaben der Gruppe werden von einem Vertrauensmann und seinem Stellvertreter (Vertrauensleute) wahrgenommen.**
- 2. Die Vertrauensleute und ihre Stellvertreter werden auf fünf Jahre gewählt.  
Wahlberechtigt ist, wer wählbar ist.**

### **§ 48**

#### **Aufgaben**

- 1. Die Vertrauensleute sind Bindeglied zwischen den Mitgliedern und der Organisation des VDStr. und sorgen für eine gedeihliche und vertrauensvolle**

**Zusammenarbeit mit der zuständigen Dienststelle oder des Betriebes.**

- 2. Die Vertrauensleute sind insbesondere zuständig für Angelegenheiten, die verbunden sind**
  - mit dem Erwerb und dem Verlust der Mitgliedschaft**
  - notwendigen Meldungen und Berichten**
  - Annahme und Weiterleitung von Eingaben der Mitglieder, die möglichst mit eigener Stellungnahme zu versehen sind**
  - Durchführung von Erhebungen**
  - Meldungen persönlicher Daten der Mitglieder (z. B. Arbeitsjubiläum, Abschlussprüfungen, Beförderung, Ruhestand, Eheschließung, Silber- und Goldhochzeit, ehrenvolle Berufung, Tod)**

## **§ 49**

### **Auslagenerstattung**

**Die Vertrauensleute sind ehrenamtlich tätig. Bei Reisen für Zwecke des VDStr., die der Landesvorsitzende oder sein Stellvertreter zu genehmigen hat, werden entstehende Fahrtkosten erstattet. Zusätzlich kann ein Tagegeld gezahlt werden. Die Höhe legt der Bundesvorstand fest.**

## **V. Teil**

### **Vermögen, Rechnungsführung, Prüfung**

## **§ 50**

### **Vermögensverwaltung**

- 1. Der Geschäftsführende Bundesvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben und das Vermögen wirtschaftlich und sparsam zu verwalten und einen Jahresabschluss zu erstellen.**
- 2. Das Vermögen ist so anzulegen, dass ein angemessener Ertrag gesichert ist. Es muss für die Aufgaben des VDStr. rechtzeitig verfügbar sein.**

## **§ 51**

### **Buchführung**

**Die Buchführung hat den Stand der Einnahmen und Ausgaben zeitnah darzustellen.**

## **§ 52**

### **Jahresabschlußbericht**

- 1. Der Jahresabschlußbericht soll Aufschluss geben über Stand und Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben, des Vermögens und der Kassenbestände im letzten Rechnungsjahr.**
- 2. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.**
- 3. Der Jahresabschlußbericht ist von den Kassenrevisoren mitzuzeichnen.**

## **§ 53**

### **Kassenrevisoren**

- 1. Die Vermögens-, Kassen- und Rechnungsprüfung führen bis zu drei Kassenrevisoren aus. Sie werden vom Gewerkschaftstag gewählt.**
- 2. Kassenrevisoren müssen bei ihrer Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben und die zur Durchführung ihrer Aufgaben persönliche Eignung besitzen.**

## **§ 54**

### **Prüfungsberichte**

- 1. Die Prüfungsberichte der Kassenrevisoren sind schriftlich abzufassen und von ihnen zu unterzeichnen.**
- 2. Die Prüfungsberichte sind dem Jahresabschlußbericht als Anhang beizufügen. Wenn es das Prüfungsergebnis erfordert, sind sie dem Bundesvorstand unter Hinweis auf ihre dringliche Behandlung unverzüglich und unmittelbar vorzulegen.**
- 3. Auf Veranlassung des Gewerkschaftstages oder des Bundesvorstandes sind außerordentliche Prüfungen**

**durchzuführen. Sie können auf ein bestimmtes Gebiet oder bestimmte Vorgänge beschränkt werden.**

## **VI. Teil**

### **§ 55**

#### **Fachzeitschrift**

- 1. Offizielles Veröffentlichungsorgan des VDStr. ist die Fachzeitschrift „STRASSENWÄRTER“. Sie wird allen Mitgliedern zugestellt.**
- 2. Für die Herausgabe der Zeitschrift „STRASSENWÄRTER“ unterhält der VDStr. die „Donar Verlag GmbH“.**
- 3. Verantwortlich für die Geschäftsführung des Verlages ist der Geschäftsführende Bundesvorstand.**

## **VII. Teil**

### **§ 56**

#### **Sonderleistungen**

**Der Bundesvorstand kann Sonderleistungen für die Mitglieder des VDStr. beschließen.**

## **VIII. Teil**

### **§ 57**

#### **Kooperation**

- 1. Der VDStr. kann, wenn es das fachgewerkschaftliche Interesse erfordert, mit anderen Gewerkschaften und Verbänden kooperieren.**
- 2. Die Entscheidung hierüber trifft der Bundesvorstand.**

## **IX. Teil**

### **§ 58**

#### **Rechtsschutz**

**Der VDStr. gewährt seinen Mitgliedern in Rechtsangelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis stehen, Rechtsschutz im Rahmen der vom Bundesvorstand beschlossenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.**

## **X. Teil**

### **§ 59**

#### **Arbeitskampf**

- 1. Im Rahmen eines Arbeitskampfes ist der Streik das letzte Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen. Ein Streik darf erst dann vorbereitet und durchgeführt werden, wenn die Verhandlungen gescheitert sind und keine andere Möglichkeit mehr besteht, die für die Mitglieder des VDStr. erstrebten Ziele zu erreichen.**
- 2. Hat sich der VDStr. als Folge seiner Mitgliedschaft in einem gewerkschaftlichen Spitzenverband nach Beschluss des Bundesvorstandes zur Anwendung anderer Streikrichtlinien oder einer anderen Streikordnung verpflichtet, so treten sie an Stelle der Streikordnung des VDStr.**
- 3. Der VDStr. gewährt den streikenden Mitgliedern Streikgeldunterstützung. Die Höhe der Streikgeldunterstützung setzt der Bundesvorstand fest. Anspruch auf Streikgeldunterstützung entsteht grundsätzlich nach einer 24 monatigen Mitgliedschaft im VDStr. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, dann kann Streikgeld gezahlt werden, wenn sich das Mitglied verpflichtet, für die Dauer von 24 Monaten die Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten und den satzungsgemäßen Beitrag zu zahlen.**

**XI. Teil**  
**§ 60**  
**Stiftung**

- 1. Der VDStra. errichtet eine privatrechtliche, selbständige und gemeinnützige Stiftung mit dem Namen „Jakob-Leonhard-Stiftung des VDStra“. Die Stiftung erhält einen Vorstand. Der Gründungsvorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Bundesvorstandes zusammen. Geborenes Mitglied des Vorstandes ist der amtierende Bundesvorsitzende.**
- 2. Der Stiftungszweck hat sich auf die Förderung und Unterstützung der Mitglieder des VDStra. auszurichten, darüber hinaus soll die Stiftung die Ziele des VDStra. gemäß § 3 dieser Satzung fördern.**
- 3. Der Vorsitzende der Stiftung erstattet dem Gewerkschaftstag und jährlich dem Bundesvorstand einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes.**

**XII. Teil**  
**§ 61**  
**Auflösung**

- 1. Die Auflösung des VDStra. ist vom Gewerkschaftstag zu beschließen und einem einzusetzenden Ausschuss zur Vorbereitung und Abwicklung zu übertragen.**
- 2. Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens beschließt der Gewerkschaftstag. Das Kassenvermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung der Auflösung übereignet werden.**
- 3. Die Auflösung eines Landesverbandes regelt der Bundesvorstand.**

## **XIII. Teil**

### **§ 62**

#### **Inkrafttreten**

**Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage wird die bisherige Satzung außer Kraft gesetzt.**

**Genehmigt: Köln, den 01. Oktober 2007**

**Der Gewerkschaftstag**

# Rechtsschutzordnung

VDStra.

**Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten  
gemäß § 58 der Satzung**

## Grundsatz

Der VDStra. gewährt seinen Mitgliedern in Rechtsangelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen, Rechtsschutz.

### § 1

#### **Begriff des Rechtsschutzes**

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung ist die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens nach Wahl des VDStra.
- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung des Mitgliedes in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten.

### § 2

#### **Umfang des Rechtsschutzes**

- (1) VDStra. -Mitgliedern wird Rechtsschutz nur für solche Fälle gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder im privaten Dienstleistungssektor stehen. Dazu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personal- oder Betriebsrates oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Tätigkeit als Frauenbeauftragte oder die Tätigkeit als Vertrauensmann/Vertrauensfrau für Schwerbehinderte. Rechtsschutz wird auch gewährt bei Unfällen auf dem Weg unmittelbar von der oder zur Arbeitsstätte.
- (2) In Straf-, Bußgeld- und Disziplinarverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitsverfahren wird Verfahrens-

rechtsschutz gewährt, es sei denn, dass es sich um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt. Ausnahmen sind in den Fällen statthaft, in denen der VDStr. den Rechtsschutz befürwortet.

- (3) Rechtsschutz wird ohne Wartezeit vom Beginn der Mitgliedschaft an übernommen. § 3 Abs. 1 Buchst. a) bleibt unberührt.
- (4) Der Rechtsschutz in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten wird umfassend nur gewährt, wenn eine Mindestmitgliedschaft von fünf Jahren vorliegt. Bei Arbeits- und Dienstunfällen entfällt die Wartezeit.

### § 3

#### **Ausschlussgründe**

- (1) Rechtsschutz wird nicht übernommen, wenn
  - a) der Anlass für den Rechtsstreit bereits bei Begründung der Mitgliedschaft im VDStr. entstanden oder ein drohender Rechtsstreit abzusehen war,
  - b) das Mitglied seine Beitragspflichten nicht voll erfüllt hat (§§ 16 und 17 der VDStr.-Satzung),
  - c) die Klage der Auffassung des VDStr. widerspricht oder sein Ansehen schädigt oder wenn sich der Rechtsstreit nachteilig für andere Mitglieder auswirken könnte,
  - d) der Streitfall durch rechtswidrige vorsätzliche, grob fahrlässige oder strafbare Handlungen des Mitglieds entstanden ist,
  - e) ausreichende Erfolgsaussichten nicht bestehen.
  
- (2) Rechtsschutz wird grundsätzlich nicht gewährt, wenn Alkohol-, Drogenkonsum oder –missbrauch unmittelbarer oder mittelbarer Anlass zu dem Rechtsschutzbegehren sind. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Bundesvorstand.

## § 4

### **Sonderregelungen**

- (1) Liegen Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 1 d), 1 e) oder (2) vor, so kann das Mitglied dennoch beratend unterstützt und eine teilweise Kostenübernahme zugesagt werden.
- (2) Ist Rechtsschutz nach § 3 Abs. 1 d), 1 e) oder (2) abgelehnt worden, können Prozesskosten ganz oder teilweise erstattet werden, wenn der Ausgang des Verfahrens dies rechtfertigt.

## § 5

### **Rechtsschutzantrag**

- (1) Rechtsschutz wird nur bewilligt, wenn er vor Rechtshängigkeit der Streitsache beantragt wird. Das gilt auch für die Inanspruchnahme von Rechtsanwältinnen und anderen Personen und Stellen, die zur Rechtsberatung befugt sind. In begründeten Fällen, die nach strengen Maßstäben zu bewerten sind, können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Für den Rechtsschutz sind bei der Bundesgeschäftsstelle des VDStr. schriftlich vorzulegen:
  - a) ein formloser Antrag,
  - b) eine genaue und korrekte Darstellung des Sachverhalts.
- (3) Rechtsschutz wird jeweils nur für eine Instanz zugesagt. Legt der Gegner des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.
- (4) Wird ein Mitglied verklagt, ist der Rechtsschutzantrag unverzüglich zu stellen. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

## § 6

### **Pflichten des Mitglieds**

- (1) Nach Zusage des Rechtsschutzes ist das Mitglied verpflichtet,
  - a) alle für den Rechtsstreit erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu geben,

- b) alle gerichtlichen Unterlagen (Ladungen, Protokolle, Urteile usw.) unverzüglich zu übermitteln, soweit der VDStr. nicht selbst Verfahrensbeteiligter ist.
- (2) Ohne Zustimmung des VDStr. darf das Mitglied während eines laufenden Verfahrens keine prozessualen Handlungen vornehmen, insbesondere die Klage nicht zurücknehmen oder durch Vergleich erledigen. Bei Nichtbeachtung gilt § 8 Abs. 3.

## § 7

### **Prozessvertretung**

- (1) Die Prozessvertretung übernehmen Beauftragte des VDStr. oder Rechtsanwälte, die vom VDStr. oder mit seiner Zustimmung bestellt werden.
- (2) Der VDStr. kann sich bei der Durchführung des Rechtsschutzes der vom dbb eingerichteten Dienstleistungszentren dergestalt bedienen, dass die dort tätigen Juristen auf Veranlassung des VDStr. Rechtsauskunft erteilen und/oder Gutachten erstellen und/oder die Vertretung des Mitgliedes in einem gerichtlichen Verfahren bzw. in dem diesem vorgeschalteten Verfahren übernehmen. Der VDStr. wird von dem Ergebnis der Rechtsberatung unterrichtet.

## § 8

### **Kostenübernahme**

- (1) Die Rechtsschutzzusage umfasst die Übernahme der durch den Prozess entstehenden notwendigen Kosten.
- (2) Rechtsanwaltskosten werden nur im Rahmen der gesetzlichen Gebührenordnung übernommen. Über die Beteiligung an Sonderhonoraren entscheidet der Geschäftsführende Bundesvorstand im Einzelfall.
- (3) Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn das Mitglied unwahre Angaben gemacht oder wissentlich Tatsachen verschwiegen hat.  
In solchen Fällen hat das Mitglied alle bereits

entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einschließlich persönlicher und sächlicher Verwaltungskosten des VDStr. zu ersetzen.

- (4) Werden die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise dem Prozessgegner auferlegt, sind sie bis zur Höhe der von dem VDStr. geleisteten Zahlungen an diese abzutreten.
- (5) Die Kosten des Verfahrensrechtsschutzes sind von dem Mitglied zurückzuerstatten, wenn es vor Ablauf von zwei Jahren nach erfolgter Rechtsschutzgewährung aus dem VDStr. ausscheidet.

## § 9

### **Rechtsmittel**

Im Falle des Unterliegens in der 1. oder 2. Instanz ist das Mitglied verpflichtet, auf Verlangen des VDStr. die Berufungs- oder Revisionsmöglichkeit oder ggf. Verfassungsbeschwerde wahrzunehmen, wenn dies von dem VDStr. wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Streitsache für notwendig gehalten wird.

Lehnt das Mitglied die Fortführung des Verfahrens ab, so hat es dem VDStr. auf Verlangen alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einschließlich persönlicher oder sächlicher Verwaltungskosten zu erstatten.

## § 10

### **Rechtsschutzzusage**

- (1) Über die Zusage von Rechtsschutz und über Kostenerstattung gem. § 3 entscheidet – in schwierigen Fällen der Geschäftsführende Bundesvorstand.
- (2) Wird der Antrag abgelehnt oder wird im Laufe des Verfahrens der Rechtsschutz entzogen, kann das Mitglied beim Bundesvorstand Einspruch erheben. Der Bundesvorstand entscheidet endgültig.

## § 11

### **Ausschluss des Rechtswegs**

Für alle Ansprüche, die aus dieser Rechtsschutzordnung hergeleitet werden können, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

## § 12

### **Inkrafttreten**

Diese Rechtsschutzordnung tritt mit Wirkung vom 20. November 2004 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Rechtsschutzrichtlinien, die der VDStr.-Bundesvorstand am 29. März 2003 beschlossen hat.

Beschlossen vom Bundesvorstand am 20. November 2004.

# **Arbeitskampfordnung der dbb tarifunion**

(Gem. § 59 Abs. 2 der VDStr.-Satzung findet die Arbeitskampfordnung der dbb tarifunion Anwendung)

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die dbb tarifunion bekennt sich zur Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes. Bei der Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen sind die nachfolgenden Grundsätze durch die dbb tarifunion und ihre Mitgliedsgewerkschaften zu beachten.

(2) Spontane Arbeitsniederlegungen sind keine Arbeitskampfmaßnahmen im Sinne dieser Arbeitskampfordnung.

## **§ 2 Streik / Urabstimmung**

(1) Über die Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen entscheidet grundsätzlich die Bundestarifkommission (§15 Abs. 2 der Satzung der dbb tarifunion). Bei regional und/oder sektoral begrenzten Arbeitskampfmaßnahmen kann der Vorstand entscheiden.

(2) Im Falle einer Urabstimmung sind grundsätzlich alle Mitglieder der Mitgliedsgewerkschaften der dbb tarifunion, die unter das strittige Tarifrecht fallen, abstimmungsberechtigt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen.

(3) Sofern sich der Arbeitskampf nur auf einen bestimmten Bereich bezieht, sind nur die Mitglieder der Mitgliedsgewerkschaften der dbb tarifunion dieses Tarifbereiches abstimmungsberechtigt. Bleibt die Durchführung des Arbeitskampfes auf bestimmte organisatorische oder regionale Teilbereiche beschränkt, kann die Urabstimmung auf die Mitglieder dieser Teilbereiche begrenzt werden.

(4) Soweit eine Urabstimmung durchgeführt wurde, kann ein Streik nur beschlossen werden, wenn sich mehr als 75 Prozent der an der Urabstimmung beteiligten Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer der Mitgliedsgewerkschaften der dbb tarifunion für den Streik entschieden haben.

## **§ 3 Streikleitung**

(1) Der Vorstand der dbb tarifunion setzt eine zentrale Streikleitung ein, die alle für eine ordnungsgemäße Durchführung des Arbeitskampfes notwendigen Maßnahmen einschließlich der Urabstimmung einleitet und überwacht.

(2) Die zentrale Streikleitung bedient sich zu ihrer Unterstützung der jeweiligen Streikleitungen der Mitgliedsgewerkschaften der dbb tarifunion.

(3) Die zentrale Streikleitung der dbb tarifunion sowie die Streikleitungen der Mitgliedsgewerkschaften der dbb tarifunion haben die ordnungsgemäße Durchführung des Streiks sicher zu stellen.

## **§ 4 Streikfreigabe**

Die zentrale Streikleitung der dbb tarifunion teilt den betroffenen Mitgliedsgewerkschaften der dbb tarifunion schriftlich die Streikfreigabe mit. Die Streikleitungen der Mitgliedsgewerkschaften der dbb tarifunion stimmen mit der

zentralen Streikleitung der dbb tarifunion ab, bei welchen Dienststellen / Betrieben und in welchem Umfang gestreikt wird.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitgliedsgewerkschaften der dbb tarifunion sind gehalten, den Anordnungen der zentralen Streikleitung der dbb tarifunion Folge zu leisten und ihrerseits die Voraussetzungen für einen wirksamen Streikverlauf zu schaffen.

## **§ 6 Einrichtung von Notdiensten**

Die Streikleitungen der Mitgliedsgewerkschaften der dbb tarifunion sind gehalten, auf Antrag des Arbeitgebers mit den bestreikten Dienststellen / Betrieben eine Notdienstvereinbarung abzuschließen. Notdienstarbeiten sind alle Arbeiten, die zum Schutz und zur Erhaltung der Betriebseinrichtungen sowie für das Gemeinwohl zwingend notwendig sind.

## **§ 7 Beendigung des Streiks**

(1) Der Streik ist zu beenden, wenn

1. mehr als 25 Prozent der an einer zweiten Urabstimmung beteiligten Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer der Mitgliedsgewerkschaften der dbb tarifunion für die Beendigung des Streiks gestimmt haben oder
2. der Vorstand der dbb tarifunion aufgrund einer entsprechenden Empfehlung der Bundestarifkommission der dbb tarifunion dies beschließt.

(2) Für die Durchführung der Urabstimmung nach Absatz 1 Nr. 1 gelten die Absätze 2 und 3 des § 2 entsprechend.

## **§ 8 Aktionsfonds**

Zur Sicherstellung der Streikfähigkeit besteht ein Aktionsfonds.

## **§ 9 Streikgeld und Streikgeldunterstützung**

(1) Über die Höhe und die Anspruchsvoraussetzungen der Gewährung von Streikgeld

an ihre Mitglieder beschließen die zuständigen Gremien der Mitgliedsgewerkschaften der dbb tarifunion.

(2) Über die Gewährung von Streikgeldunterstützung an die Mitgliedsgewerkschaften entscheidet der Vorstand der dbb tarifunion nach Maßgabe der Streikgeldunterstützungsordnung der dbb tarifunion.

## **§ 10 Rahmenarbeitskampfordnung**

Die Mitgliedsgewerkschaften der dbb tarifunion sind verpflichtet, die Regelungen dieser Arbeitskampfordnung in eine eigene Arbeitskampfordnung umzusetzen.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitskampfordnung ist von der Bundestarifkommission der dbb tarifunion gemäß § 15 Absatz 3 der Satzung der dbb tarifunion am 18. Dezember 2007 beschlossen worden. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

**Wahlordnung  
für die satzungsmäßigen Wahlen  
des  
VDStra.**

**Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten**

I.

**Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für alle Wahlen, die in der Satzung des VDStra. vorgesehen sind.

II.

**Wahlrecht**

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter.

Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

III.

**Besondere Anforderungen**

Die besonderen Anforderungen an den Geschäftsführenden Bundesvorstand und an die Kassenrevisoren in den §§ 26 Abs. 1 und 53 Abs. 2 der Satzung bleiben unberührt.

IV.

**Wiederwahl**

Die Wiederwahl, auch wiederholte, ist zulässig.

V.

**Wahlvorschlag**

Gewählt werden können nur Verbandsmitglieder, die in einem Wahlvorschlag namhaft gemacht worden sind.

Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin ist berechtigt, schriftlich oder mündlich einen Wahlvorschlag abzugeben.

VI.

**Reihenfolge der Abstimmung**

Über die Wahlvorschläge wird in der Reihenfolge, in der sie abgegeben worden sind, abgestimmt.

VII.

### **Geheime Wahl**

Die Stimmabgabe erfolgt auf Antrag schriftlich und geheim.

VIII.

### **Einfache Stimmenmehrheit**

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (einfache Stimmenmehrheit).

Gelingt dies nicht im ersten Wahlgang, so ist die Wahl zu wiederholen. Bleibt auch der zweite Wahlgang ohne Erfolg, so entscheidet das Los.

IX.

### **Wahlleiter**

Die Versammlung wählt den Wahlleiter/die Wahlleiterin. Er/sie bereitet die Wahl vor und führt sie durch.

X.

### **Aufgaben**

Der Wahlleiter/die Wahlleiterin nimmt die Wahlvorschläge entgegen, zählt die abgegebenen Stimmen aus und gibt das Wahlergebnis bekannt.

XI.

### **Niederschrift**

Über das Wahlergebnis ist eine kurze Niederschrift zu fertigen und zu den Akten zu nehmen.

XII.

### **Benachrichtigung**

Bei Wahlen im Zuständigkeitsbereich der Landesverbände ist die Bundesgeschäftsstelle vom Wahlergebnis unverzüglich zu unterrichten.

XIII.

### **Beschluss und Inkraftsetzung**

Diese Wahlordnung ist vom Bundesvorstand in seiner Sitzung am 30. November 1979 beschlossen worden.









